

Bote von der Ybbs.

(Wochenblatt.)

Preise loco Waidhofen:
 Ganzjährig fl. 4.40
 Halbjährig " 2.20
 Vierteljährig " 1.10
 Für Zustellung ins Haus werden vierteljährig 20 kr. berechnet.

Inserate werden das erste Mal mit 5 kr. und jedes folgende Mal mit 3 kr. pr. 3spaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet. — Dieselben werden angenommen in Waidhofen a. d. Ybbs bei der Expedition, obere Stadt Nr. 8; ferner bei **August Gder** in Wien, I., Helfersforterstraße Nr. 3; bei **J. Danneberg**, Wien, II., Czerningasse 4; bei **M. Stern**, Wien, I., Wollzeile 24; und bei **Sachsenstein & Vogler** in Wien, I., Wallfischgasse 10. — Schluß des Blattes **Freitag 5 Uhr Nm.**
Redaktion und Administration: Obere Stadt Nr. 8. — **Manuskripte** werden nicht zurückgestellt; anonyme Zuschriften nicht berücksichtigt.

Auswärts mit Postversendung:
 Ganzjährig fl. 5.20
 Halbjährig " 2.60
 Vierteljährig " 1.30
 Prämienbeträge sind voraus und portofrei einzusenden.

Nr. 12.

Waidhofen a. d. Ybbs, den 24. März 1888.

3. Jahrg.

Der Entwurf eines neuen Markenschutzgesetzes.

Am 6. d. M. hat der Handelsminister dem Abgeordnetenhaus den Entwurf eines neuen Markenschutzgesetzes vorgelegt. Wegen der hohen Wichtigkeit, welche ein richtiger Markenschutz für die zahlreichen Eisen- und Stahlgewerbetreibenden unserer Gegend hat, bringen wir heute einen wörtlichen Abdruck des betreffenden Gesetzentwurfes. Derselbe lautet:

Gesetz, betreffend den Markenschutz.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter Marken werden in diesem Gesetze die besonderen Zeichen verstanden, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waaren zu unterscheiden (Simbilder, Chiffren, Bignetten u. dgl.).

§. 2. Wer sich das Alleinrecht zum Gebrauche einer Marke sichern will, muß die Registrierung derselben nach den Bestimmungen des folgenden Abschnittes erwirken.

§. 3. Von der Registrierung ausgeschlossen, daher zur Erwerbung eines Alleinrechtes nicht geeignet, sind solche Warenzeichen, welche:

1. ausschließlich Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses enthalten;
2. bloß in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen, Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen;
3. zur Bezeichnung von bestimmten Waarengattungen im Verkehre allgemein gebräuchlich sind;
4. unsittliche und Aergernis erregende, oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen, Aufschriften oder solche Angaben enthalten, welche den tatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des consumirenden Publicums geeignet sind.

§. 4. Solche Marken, bei welchen Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, eine Auszeichnung, der kaiserliche Adler, oder ein öffentliches Wappen einen Bestandteil derselben bilden, dürfen nur dann

registriert werden, wenn im Sinne der bestehenden Vorschriften das Recht zur Benützung dieser besonderen Zeichen vorher nachgewiesen ist.

§. 5. Durch die Registrierung einer Marke, welche auch Worte oder Buchstaben enthält, wird Niemand gehindert, seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, sei es auch in abgekürzter Form, zur Kennzeichnung seiner Waren zu gebrauchen.

§. 6. Die Benützung der registrierten Marke ist in der Regel facultativ; doch kann der Handelsminister hinsichtlich bestimmter Waarengattungen anordnen, daß Waaren solcher Gattung nicht in den Verkehre gesetzt werden dürfen, bevor dieselben mit einer im Sinne dieses Gesetzes registrierten Marke versehen sind.

§. 7. Das Alleinrecht an einer Marke schließt nicht aus, daß ein anderer Unternehmer dieselbe Marke zur Bezeichnung anderer Waarengattungen in Gebrauch nehme.

Im Zweifel bezüglich der Gleichartigkeit dieser Waarengattungen entscheidet der Handelsminister nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer (§. 13).

§. 8. Die Anmeldung mehrerer Marken auf den Namen eines Markenschutzwerbers, auch wenn sie für dieselbe Waarengattung bestimmt sind, ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gestattet.

§. 9. Das Markenrecht bleibt an dem Unternehmen für welches die Marke bestimmt ist, erlischt mit demselben und übergeht im Falle des Besitzwechsels an den neuen Besitzer.

In dem letzteren Falle hat jedoch, außer wenn das Unternehmen durch die Witwe oder einen minderjährigen Erben des Markeneinhabers, oder für Rechnung einer Verlassenschafts- oder Concursmasse fortgeführt wird, der neue Besitzer binnen drei Monaten die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt.

§. 10. Niemand darf ohne Einwilligung des Beteiligten von dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung des Etablissements eines anderen Producenten oder Kaufmannes zur Bezeichnung von Waaren oder anderen Erzeugnissen Gebrauch machen.

§. 11. Alles was in diesem Gesetze von der Bezeichnung von Waaren gesagt ist, gilt auch für die auf der Verpackung, den Gefäßen, Umhüllungen u. dgl. angebrachten Bezeichnungen.

§. 12. An den bestehenden Vorschriften in Betreff der für gewisse Waaren angeordneten besonderen Bezeichnungen, insbesondere den Punzierungsvorschriften, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

II. Abschnitt.

Registrierung, Umschreibung und Löschung der Marken.

1. Registrierung.

§. 13. Die Marke, für welche jemand sich das ausschließliche Gebrauchsrecht sichern will, muß in vier Exemplaren bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke die betreffende Unternehmung liegt, übergeben werden.

Ein Exemplar wird dem von der Handels- und Gewerbekammer zu führenden Markenregister beigelegt; ein Exemplar wird der Partei, mit der im folgenden Paragraphen bestimmten Bestätigung versehen, zurückgestellt.

Zwei Exemplare sind dem Handelsminister vorzulegen. Zugleich hat der Schutzwerber anzugeben, für welche Waarengattungen seine Marke bestimmt ist.

Außerdem ist bei der Handels- und Gewerbekammer je ein Cliché (Bildstock) der Marke zu übergeben, welche nach gemachtem Gebrauche dem Schutzwerber zurückgestellt wird. Bei Marken für Materialien, wie: Metall, Thon, Glas u. dgl. sind Probestücke der letzteren mit eingedrückten (aufgeprägten) Markenbildern in wenigstens drei Exemplaren beizulegen.

§. 14. Auf jedem Exemplare der deponirten Marken hat das von der Handels- und Gewerbekammer bestimmte Organ

- a) die fortlaufende Nummer des Registers,
- b) den Tag und die Stunde der Einreichung,
- c) den Namen, auf den die Marke registriert wurde,
- d) die Bezeichnung der Unternehmung und der Waaren, für welche sie bestimmt ist, anzumerken.

FEUILLETON.

Abdera — Schilda — Schöppenstädt.*)

Ihre Einbildung gewann einen so großen Vorsprung über ihre Vernunft, daß es dieser niemals wieder möglich war, sie einzuholen. Es mangelte den Abderiten nie an Einfällen; aber selten paßten ihre Einfälle auf die Gelegenheit, bei welcher sie angebracht wurden, oder kamen erst, wenn die Gelegenheit vorbei war. Sie sprachen viel, aber immer ohne sich einen Augenblick zu bedenken, was sie sagen wollten, oder wie sie es sagen wollten. Die natürliche Folge hiervon war, daß sie selten den Mund aufthaten, ohne etwas Albernes zu sagen. Zum Unglück erstreckte sich diese schlimme Gewohnheit auch auf ihre Handlungen; denn gemeinlich schlossen sie den Käfig erst, wenn der Vogel entflohen war. Dies zog ihnen den Vorwurf der Unbesonnenheit zu; aber die Erfahrung bewies, daß es ihnen nicht besser gieng, wenn sie sich bekamen. Wachten sie (was sich ziemlich oft zutrug) irgend einen sehr dummen Streich, so kam es immer daher, weil sie es gar zu gut machen wollten; und wenn sie in den Angelegenheiten ihres Gemeinwesens recht lange und ernsthafte Beratungen hielten, so konnte man sicher darauf rechnen, daß sie unter allen möglichen Entschlüssen die schlechtesten ergreifen würden.

Sie wurden endlich zum Sprichwort unter den alten Griechen. Ein abderitischer Einfall, ein Abderitenstückchen war

bei diesen ungefähr, was bei uns ein Schildbürger- oder bei den Schweizern ein Valenburgerstreich ist; und die guten Abderiten ermangelten nicht, die Spötter und Lacher reichlich mit sinnreichen Zügen dieser Art zu versehen. . . .

So schildert Christof Martin Wieland in seinem berühmten satirischen Romane „Die Abderiten“ den allgemeinen Charakter dieses Völkchens. Dieser Roman ist bekanntlich nichts anderes als die griechische Einkleidung des alten „Volksbuches von den Valenburgern“, in dem alle Thorheiten und Verkehrtheiten kleinstädtischer Bürger und Behörden vereinigt sind.

Was nun die Alten den Abderiten, die Schweizer den Schildbürgern in die Schuhe schoben, das erzählten die Braunauweiger von „Schöppenstädt“.

In dieses kleine Städtchen versetzt uns denn auch Kippers komische Operette „Incognito“ oder „Der Fürst wider Willen“, welche verflorenen Donnerstag vom hiesigen Männergesangsvereine aufgeführt wurde.

Wir sehen die guten Schöppenstädter Stadtväter anno 1777 im Rathhause in lebhafter Unterhaltung begriffen, wohin man sie zu ungewohnter Stunde von der Arbeit weg beschieden hat. Daß es eine gar wichtige Sache sein müsse, leuchtet ihnen wohl ein, aber Niemand vermag Auskunft zu geben. Da erscheint im höchsten Staate, aber äußerst echauffirt der Bürgermeister Ordenhuber, der nun von allen Seiten mit Fragen bestürmt wird. So erfahren sie denn, daß noch in dieser Stunde der Landesfürst Schöppen-

städt passieren werde, daß er zwar Incognito reise, aber desungeachtet lohne Zweifel empfangen werden müsse, und daß das Stadtoberhaupt bereits für Alles vorgesorgt und Jedem ein Aemtchen zugeadacht habe. Mit ungestümer Neugierde rücken nun die ehrsamten Stadtväter dem Bürgermeister an den Leib, und Jedem wird nun seine Rolle zugetheilt. Nach einer Aufforderung des Bürgermeisters, sich eiligst in die Festgewänder zu werfen, und nach gegenseitigen Zurufen, ja nicht die gründliche Reinigung des Gesichtes und der Hände zu vergessen, eilen die wackeren Schildbürger von dannen.

Ordenhuber kann nun endlich nach so großen Anstrengungen verschlaufen und trifft nun die nöthigen Maßregeln, um zu verhüten, daß der Fürst in seinem Incognito entwischen könne. Er zeigt dem Korporal von der Thorwache ein Portrait des Fürsten und gibt ihm die erforderlichen Befehle.

Hierauf findet er endlich Zeit und Muße, sich selbst gehörig zu präpariren und seine Rolle gründlich zu studiren. Hoch zufrieden mit sich selbst sieht er sich schon, mit einem Orden geschmückt, hoch erhaben über seine Mitbürger umherstolzieren, als plötzlich Kanonenschüsse die Ankunft des Fürsten verkünden. Abeilend stößt er mit dem in Begleitung des Hofrathes von Schwalbenstreich eintretenden Fürsten, der in Folge eines Unfalles an seinem Wagen, gezwungen ist, einige Stunden in Schöppenstädt zu verweilen, zusammen und fällt zu Boden. Neufferst erobert über die ungetroffenen Gäste behandelt er dieselben sehr ungnädig und eilt dem Fürsten entgegen.

*) Anlaßlich der Aufführung der Operette „Incognito“ oder „Der Fürst wider Willen“ bei der Liedertafel des Männergesangsvereines am 22. März 1888.

Diese Anmerkung ist mit Befestigung des Amtssiegels zu unterschreiben.

Die Markenregister haben die in den Punkten a) bis d) aufgeführten Angaben zu enthalten und müssen bei den Handels- und Gewerbekammern zur Einsicht aufliegen.

§. 15. Die Registrierung einer Marke unterliegt einer Taxe von fünf Gulden, welche in die Cassa der Handels- und Gewerbekammer fließt, bei der die Registrierung erfolgt ist.

§. 16. Die Registrierung der Marken ist von zehn zu zehn Jahren, vom Tage der Registrierung an gerechnet, gegen neuerliche Entrichtung der Taxe zu erneuern, widrigenfalls das Markenrecht als erloschen zu betrachten ist.

§. 17. Beim Handelsministerium ist ein Centralmarkenregister zu führen, in welches die bei den Handels- und Gewerbekammern registrierten Marken nach der Reihenfolge ihres Einlangens einzutragen sind.

In das Centralmarkenregister sind dieselben Angaben aufzunehmen, welche die bei den Handels- und Gewerbekammern zu führenden Register enthalten (§. 14).

Das Centralmarkenregister, sowie die über dessen Inhalt anzulegenden, alphabetisch geordneten und stets in Stand zu haltenden Cataloge sind in den betreffenden Amtlocalitäten zur Einsichtnahme offen zu halten.

Das Gleiche gilt von den Probestücken (§. 13).

Nach erfolgter Eintragung der Marken in das Centralmarkenregister sind Abdrücke derselben unter Benützung der beigebrachten Elstiche (§. 13.) zu veröffentlichen.

§. 18. Der Handelsminister verständigt, eventuell nach Einvernehmung von Sachmännern, den Markenschutzwerber, wenn eine mit der neu angemeldeten identische oder ähnliche Marke für dieselbe WaarenGattung bereits besteht, damit der Bewerber nach seinem Ermessen die Anmeldung aufrechterhalten, modificiren oder zurückziehen könne.

Von der erfolgten Verständigung des Markenschutzwerbers wird gleichzeitig der Besitzer der bereits registrierten bezüglichen Marke in Kenntnis gesetzt.

§. 19. Das Alleinrecht zum Gebrauche der Marke seitens des Hinterlegers beginnt mit dem Tage und der Stunde der Einreichung der Marke bei der Handels- und Gewerbekammer und wird hienach die Priorität des Anspruches beurtheilt, wenn die gleiche Marke von mehreren Schutzwerbern bei der nämlichen oder verschiedenen Handels- und Gewerbekammern hinterlegt worden sein sollte.

2. Umschreibung.

§. 20. Zur Umschreibung des Markenrechtes im Sinne des §. 9 hat der Bewerber den Beweis der Erwerbung der betreffenden Unternehmung beizubringen.

Der Fürst ist überrascht und ergötzt zugleich, daß seine allerhöchste Person von einem Anderen dargestellt werden sollte, und preist das Geschick, daß ihm in dem oden Nest eine so drollige Komödie, wie sie ihm sein Hoftheater leider nicht zu bieten habe, die Zeit seines Aufenthaltes in so amüsanten Weise verkürzen werde. Während der Hofrath sich entsetzt, um nähere Erkundigungen einzuziehen, gibt der Fürst in einem Monologe und Liede den Gedanken Ausdruck, daß es einer armen Durchlaucht leider nicht gestattet sei, sich wie andere Sterbliche zu geben, und daß sich während eines Incognitos des Fürsten Blick so Manches erschließe, was ihm sonst ewig verborgen bliebe.

Der eilig zurückkehrende Hofrath bringt die Kunde, daß der Festzug nahe. Schnell entschlossen tritt der Fürst hinter eine spanische Wand, um Alles mit anzuhören. Schwalbenschweif folgt ihm in dieses Versteck.

In feierlichem Aufzuge betreten die Stadtväter den Saal, während der Bürgermeister den auf der Wanderschaft befindlichen Zimmergesellen Hans Winkelmaß, dessen Bildnis ihm sein aus der Residenz kommendes Tochterlein als das des Fürsten mitgebracht hat, trotz seines heftigen Widerstrebens zum Thronessel schleppt.

Hans behauptet, daß er nicht der sei, für den er gehalten werde, und glaubt, man wolle ihm zum Besten halten. Als er aber sein Bild sieht und erfährt, daß der Bürgermeister von seiner Tochter es erhalten habe, die er liebt, geräth er außer sich vor Entzücken, während der Bürgermeister vor Freude schier verrückt zu werden droht. Der Fürst ersticht fast vor Lachen über die tolle Komödie, die er mit anhört.

Nachdem der Bürgermeister die Gemeinderäthe allergnädigst entlassen, da der vermeintliche Fürst mit ihm „von Staatsgeschäften zu discutiren wünsche“, erhält Hans nach nochmaliger vergeblicher Erklärung, daß er ein schlechter Zimmermann sei, die freudigst ertheilte schriftliche Einwilligung des überglücklichen Bürgermeisters, seine Tochter zur Gattin zu bekommen.

Die Umschreibung unterliegt der gleichen Taxe wie die erste Registrierung (§. 15) und ist dieselbe sowohl auf der für die Partei bestimmten Bestätigung (§. 13, Absatz 2), als im Register der Handels- und Gewerbekammer (§. 14) und dem Centralmarkenregister (§. 17) anzumerken und zu veröffentlichen (§. 17, Schlußabsatz).

3. Löschung.

§. 21. Die Löschung erfolgt:

- a) über Ansuchen des Markenberechtigten;
 - b) wenn die Registrierung entgegen den Vorschriften des §. 16 nicht rechtzeitig erneuert worden ist;
 - c) wenn die Umschreibung nicht rechtzeitig erfolgt ist (§§. 9 und 20).
 - d) wenn nach Erkenntniß des Handelsministers die Marke nicht hätte registriert werden sollen;
 - e) infolge eines im Streite über den Bestand des Markenrechtes erfolgten Erkenntnisses des Handelsministers (§. 29).
- §. 22. Die Löschung ist sowohl an der Marke (§. 14) als im Register der Handels- und Gewerbekammer (§. 14) und dem Centralmarkenregister anzumerken und zu veröffentlichen (§. 17).

III. Abschnitt.

Eingriffe in das Markenrecht.

§. 23. Wer Waaren, die mit einer Marke unbefugt bezeichnet sind, bezüglich welcher einem anderen das ausschließliche Gebrauchsrecht zusteht, wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält, ferner, wer zu diesem Zwecke wissentlich eine Marke nachmacht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

§. 24. Die Bestimmung des §. 23 gelangt auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher Waaren, die mit dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung des Etablissements eines Producenten oder Kaufmannes unbefugt bezeichnet sind, wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält, ferner gegen denjenigen, welcher zu diesem Zwecke wissentlich die erwähnten Bezeichnungen anfertigt.

§. 25. Die Strafbarkeit der in den §§. 23 und 24 bezeichneten Handlungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Marke, der Name, die Firma, das Wappen oder die geschäftliche Benennung des Etablissements mit so geringen Abänderungen oder in so undeutlicher Weise wiedergegeben sind, daß der Unterschied von dem gewöhnlichen Käufer der betreffenden Waaren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnte.

§. 26. Zum Verfahren und zur Urtheilsfällung über die in den §§. 23 und 24 bezeichneten Vergehens sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Wieder allein, läßt Ordenthuber nunmehr seiner Freude vollen Lauf und stößt hierauf zum zweiten Male mit dem Fürsten, der soeben leise sein Versteck verlassen, in unsanfter Weise zusammen. Letzterer gibt sich für den Rejemarschall und seinen Begleiter für den Ceremonienmeister des Fürsten aus, worüber der Bürgermeister hoch erfreut ist, der sich nun des Rejemarschalls bedient, um den fürstlichen Speisezettel zu entwerfen. Die Beiden nehmen ihm alle Sorgen in dieser Richtung ab, und der Bürgermeister geht den vermeintlichen Rejemarschall im Vertrauen an, seinen Einfluß beim Fürsten geltend zu machen, um ihm einen Orden zu erwirken, wenn er auch schon „schadhaft“ sein sollte. Der Fürst theilt ihm mit, daß der Landesherr dieses „Spielzeug für große Kinder“ sehr gering anschlage, worüber der Bürgermeister hoch erfreut ist, da er ja nun um so leichter den Orden zu erlangen hoffen darf. Mit der Versicherung, daß er des „Rejemarschalls“ gedenken werde, wenn er einmal „allerdurchlauchtigster Schwiegerpapa“ sei, als welcher er das „Protégieren en gros“ zu betreiben gedenke, eilt er ab, den Fürsten, der sich göttlich amüsiert, huldvollst verlassend. Dieser spielt, trotz der Bedenken des Hofrathes, die ihm zugefallene Rolle in der lustigen Komödie weiter und instruiert seinen soeben kommenden Kammerdiener Bücklinger, Hans ganz als Fürsten zu behandeln und zu bedienen.

Nachdem sich die Beiden entfernt, wird der von Hunger und Durst gequälte Hans, der das Cabinet des Bürgermeisters verlassen, von dem schlauen und gewandten Bücklinger darin bestärkt, ein Fürst zu sein, und glaubt nun beinahe selbst daran, bisher nur geträumt zu haben, ein Zimmermann gewesen zu sein. Während Bücklinger ihm Speise und Trank besorgt, gibt er in einer seine Leidenschaft für Marie verathenden Arie der Seligkeit Ausdruck, trotz aller Unbegreiflichkeiten wenigstens das Eine zu erkennen, daß er hier das höchste Glück finden solle. Hierauf entfernt er sich mit dem zurückkehrenden Bücklinger, um sich umzukleiden.

§. 27. Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

Auf Verlangen des Verletzten ist auszusprechen, daß die zu der Nachmachung oder unbefugten Bezeichnung ausschließliche oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar gemacht, die etwa noch vorhandenen Vorräthe von nachgemachten Marken und unbefugt angefertigten Bezeichnungen vernichtet und die unbefugt angebrachten Marken und Bezeichnungen von im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren, beziehungsweise von der Verpackung auch dann beseitigt werden, wenn die Vernichtung der Waaren zur Folge hätte.

Dem Verletzten ist ferner die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung des Schuldigen auf Kosten dieses letzteren öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urtheile zu bestimmen.

An Stelle der dem Verletzten nach dem Privatrechte gebührenden Entschädigung kann auf Verlangen desselben neben der Strafe auch auf eine an den Verletzten zu entrichtende, von dem Strafgerichte nach eigenem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu bestimmende Geldbuße bis zu dem Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

§. 28. Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Strafurtheiles die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der im §. 27, Absatz 2, bezeichneten Gegenstände, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit eine Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Über dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden und bleibt demselben auch überlassen, die begehrte Beschlagnahme und beziehungsweise Verwahrung, sowie die sonst begehrten Maßnahmen nur gegen eine, von dem Verletzten zu erlegende Caution zu bewilligen.

§. 29. Über die Frage, ob jemandem das ausschließliche Gebrauchsrecht an einer Marke zustehe, sowie über die Priorität und Übertragung dieses Rechtes, ferner über die Frage, ob eine registrierte Marke von einem dritten für eine andere Gattung von Waaren benützt werden könne (§. 7), erkennt der Handelsminister.

Ergibt sich in einem der im §. 23 bezeichneten Fälle im Laufe des Strafverfahrens, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche nach dem ersten Absätze der Handelsminister zu erkennen berufen ist, so hat das Strafgericht unter Mittheilung der erforderlichen Belege an den genannten Minister das Ersuchen wegen vorheriger Entscheidung dieser Frage zu richten und das Eintreffen derselben abzuwarten.

Der Fürst und Schwalbenschweif erscheinen und begeben sich wieder auf ihren Posten, um auch den Schlußact des Scherzspieles mitanzusehen.

Abermals tritt der Festzug auf; der Bürgermeister geleitet den mit einer glänzenden Livree geschmückten Hans zum Thronessel und will eben mit seiner feierlichen Ansprache beginnen, als ein fürstlicher Reitknecht ihn unterbricht, der in devoter Stellung sich dem auf dem Throne Sitzenden nähert, um ihm zu melden, daß der Wagen wieder hergestellt sei. Den Kopf erhebend bemerkt er erst, daß dies gar nicht der Fürst sei, worauf ihn der erbohte Bürgermeister arretieren lassen will. Es entsteht ein Tumult, als plötzlich der Fürst sein Versteck verläßt und Ruhe gebietet. Auf's Höchste erzürnt gibt der Bürgermeister den Befehl, auch den Fürsten zu arretieren, als durch das Dazwischentreten des Hofrathes Alles aufgelärt wird. Der leutselige Fürst überführt nun den vor Angst schlotternden Bürgermeister, daß ihn sein eigen Tochterlein gefoppt habe, und daß er, um Alles gut zu machen, Marie schleunigst mit Hans verheirathen möge. Nachdem er dem widersirebenden Bürgermeister einen großen Orden verliehen, willigt derselbe mit Freunden ein, und der Fürst verläßt, erfreut über die Ehre, welche die einfältigen Leute ja doch seiner Person angethan, die Versammlung, Alles löst sich in Wohlgefallen auf.

Diese lebhafteste Handlung hat Hermann Ripper mit einer sehr melodiosen Musik ausgestattet und insbesondere die Rolle des Bürgermeisters, bei welchem ihm wohl dessen Colleague in Vorigen lebenswürdiger komischer Oper „Car und Zimmermann“ vor Augen und Ohren schwebte, zu einer Glanzpartie gemacht. Außer den prächtigen Gesangsnummern dieses Hauptträgers des Stückes sind auch alle übrigen Soli und Chöre und insbesondere das Terzett durchaus gelungen und äußerst ansprechend componirt.

§ 30. Übertretungen der auf Grund des § 8 erlassenen Vorschriften werden von der politischen Behörde nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft.

IV. Abschnitt.

Marken von außerösterreichischen Unternehmungen.

§ 31. Hinsichtlich des Schutzes von Marken, sowie der Namen, Firmen, Wappen oder geschäftlichen Benennungen der Etablissemens ausländischer Unternehmungen sind die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge oder Conventionen maßgebend.

Unter welchen Bedingungen die in den Ländern der königlich ungarischen Krone registrierten Marken, sowie auch die Namen, die Firmen, die Wappen oder die geschäftlichen Benennungen der Etablissemens dortseitiger Producenten oder Kaufleute des in diesem Gesetze gesicherten Schutzes theilhaftig werden, ist nach den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses zu beurtheilen.

V. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 32. Jene Marken, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften registriert wurden und bezüglich deren seit der Registrierung bis zum Inselebenreten dieses Gesetzes die im § 16 desselben zur Neuregistrierung festgesetzte Frist von zehn Jahren noch nicht verstrichen ist, genießen bis zum Ablaufe der zehn Jahre den nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend zu machenden Schutz ohne neuerliche Registrierung.

Die beim Inselebenreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Verhandlungen sind bei jenen Behörden, welche bisher hiezu competent waren und auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

§ 33. Das vorstehende Markenschutzgesetz hat nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte erlischt die Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Dezember 1858, N.-G.-Bl. Nr. 230.

§ 24. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

Wochenschan.

** Casino-Verein. Nachdem letzten Sonntag ein Vortragsabend mit reichem Programm stattgefunden, sind für nächsten Sonntag den 25. März d. J., „Lebende Bilder“ in Aussicht genommen, deren Vorführung jedesmal mit so großem Beifalle aufgenommen wurde. Es steht also auch diesmal ein genußreicher Abend zu erwarten, wie sich aus dem prächtigen Arrangement der früheren Cycles lebender Bilder wohl mit gutem Grunde schließen läßt.

** Die Liedertafel des Männergesangvereins, welche Donnerstag, den 22. d., in Lahners großem Saale stattgefunden, hatte sich eines äußerst zahlreichen Besuches zu erfreuen und nahm einen sehr glücklichen Verlauf. Das Hauptinteresse concentrirte sich natürlich auf die verschiedenen Hindernisse halber wiederholt verschobene Operette „Incognito“ oder „Der Fürst wider Willen“ von Hermann Kipper, welche denn auch, in jeder Beziehung gelungen durchgeführt, den lebhaftesten Beifall und die vollste Befriedigung des Publikums erzielte. Den Löwenantheil trug Herr Fr. K o j a davon, welcher die anstrengende Rolle des Trägers des ganzen Stückes, des Bürgermeisters, in jeder Hinsicht vortrefflich zur Geltung brachte und in gesanglicher Beziehung geradezu ausgezeichnetes leistete. Ihm schlossen sich die übrigen Solisten, die Herren H o p p e (Fürst), F u c h s i g (Hans), P o h l (Hofrath) in würdiger Weise an und trugen im trefflichen Zusammenwirken mit dem Chore, dem in der Operette auch eine wichtige und dankbare Aufgabe zufällt, sowie mit den Trägern der Nebenrollen das Ihrige dazu bei, den Erfolg des Abends zu einem vollständigen zu machen. Ein Hauptverdienst gebührt jedoch der vollendeten Clavierbegleitung des Herrn Dr. A. N i e d e l, ohne welche ja derlei Aufführungen des Vereines überhaupt nicht möglich wären. Daß das Publicum dies aber auch wohl anerkannte, zeigten die diesbezüglichen stürmischen Zurufe nach Schluß der Vorstellung. Aber auch zweier anderer Mitglieder sei hier gebührend gedacht, welche im Verborgenen geblieben, nämlich des unermüdbaren Chormeisters Herrn F e s t und des Herrn Directors F r a s c h, welcher als kundiger und gewandter Regisseur das für Dilettanten gewiß nicht leichte Werk zu so gerundeter und lebendiger Darstellung brachte. Den ersten Theil des Programmes bildeten zwei Chöre, von denen insbesondere der erstere (aus K. Kreuzers Oper „Die Falschmünzer“) in welchem sich Herr H o p p e als Solist rühmlich hervor-

that, sehr gefiel, ein Soloquartett und Vorträge der Stadtcapelle, welche auch diesmal sich sehr wacker hielt und verdienstermaßen mit großem Beifalle ausgezeichnet wurde. Der Männergesangverein darf somit gewiß mit Befriedigung auf diesen Abend zurückblicken.

** Gratis-Beilage. Die heutige Nummer enthält die sechste Nummer unserer illustrierten Gratis-Beilage.

** Niederösterreichischer Landesausschuß. Der niederösterreichische Landesausschuß hat die Einhebung erhöhter Umlagen auf die directen Steuern bewilligt: den Gemeinden Göstling 35 Percent für die Ortsgemeinde, 46 Percent für die nach Göstling, 47.5 Percent für die nach Laßing, 43 Percent für die nach Lunz und 40 Percent für die nach St. Georgen am Reich eingeschulten Theile der Gemeinde.

** Das neue Markenschutz-Gesetz. Unsere heutige Nummer enthält das v o l l s t ä n d i g e neue Markenschutzgesetz, welches dem hohen Abgeordnetenhanse bereits vorgelegt wurde. Wir machen alle sich dafür Interessirenden aufmerksam, daß die heutige Auflage des „Boten von der Ybbs“ wegen dieses hochwichtigen Gesetzentwurfes bedeutend erhöht wurde, damit einzelne Nummern mehr wie sonst abgegeben werden können.

** Die ordentliche Generalversammlung des landwirthschaftlichen Bezirksvereines Waidhofen a. d. Ybbs findet Dienstag den 3. April 1888 Vormittags 10 Uhr in Bromreiter's Gasthose mit nachfolgender Tagesordnung statt: 1. Eröffnung der Versammlung durch den Herrn Vorstand. Berichterstattung über die Thätigkeit des Vereines im Jahre 1887. — 2. Vortrag des Herrn Güterdirectors L. P r a s c h über Waldcultur. — 3. Vortrag des Landesthierarztes Franz Wildner über Viehzucht. — 4. Allfällige weitere Anträge der P. T. Mitglieder. — 5. Angabe der Mitgliederanzahl, Bekanntgabe des Vereinsvermögensstandes nach Vorlage der durch den Vereinsrath geprüften und richtig befundenen Jahresrechnung pro 1887, Einzahlung der ausstehenden Jahresbeiträge und Aufnahme neuer Vereinsmitglieder. — Entgegennahme einer Spende von, aus Vereinsmitteln angekauften Obstbäumen, Sämereien, landwirthschaftlichen Utensilien u. seitens der persönlich anwesenden Mitglieder, entsprechend dem empfangenen Vooz-Nr.

** Benefizje. Dienstag den 27. März findet die Benefizvorstellung der Schauspielerin Frau H e r m i n e H e r m a n n statt, wobei das hier noch sehr wenig bekannte, und äußerst geistvolle Lustspiel von K o d e r i c h B e n e d i x: „Das Gefängniß“ zur Aufführung gelangt. Wir machen unsere Theaterfreunde nicht bloß auf dieses Lustspiel aufmerksam, sondern besonders auf die Benefiziantin, welche wirklich ein volles Haus verdient, indem sie doch auch zu den besten Kräften zu zählen ist, und den Theaterbesuchern schon oft durch ihr gutes Spiel einen heiteren Abend bereitere. Die Rolle der Benefiziantin in diesem Stücke ist die „Adelgunde von Telmenhorst“, in welcher sie, wie in den meisten ihrer Rollen, als „komische Alte“ das Publikum gewiß höchst zufriedenstellen wird. — Zu dieser Vorstellung wird Frau Hermann ihre Einladung persönlich machen, und wir wünschen ihr auch, daß zum Tagesverkauf nicht so viel Karten übrig bleiben, als bei der vorletzten Benefizje-Vorstellung. — Die Benefiziantin hat auch noch für ein 85-jähriges Mütterchen zu sorgen, darum ist an den allbekanntesten Kunstmann der Bewohner Waidhofens besonders zu appelliren.

** Unterstützungs-Casse der Freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich. Der Verband dieser Unterstützungscasse hielt kürzlich unter dem Vorsitze des Abgeordneten Dr. Moriz W e i t l o f seine Generalversammlung ab, welcher auch die Abgeordneten des Landesausschusses und 125 Delegirte der Verbandsfeuerwehren bewohnten. Der Vorsizende begrüßte die Anwesenden und gab seiner besonderen Freude über das Erscheinen der Landesausschüsse Dr. F. K o p p und Graf G a t t e r b u r g als treue Freunde des Verbandes, sowie des ganzen Feuerwehrwesens unter der Zustimmung der Versammlung Ausdruck. Bei der Besprechung des Rechenschaftsberichtes wird die Hoffnung ausgesprochen, daß es den vereinigten Bemühungen des Landtages, Landesausschusses und des Verbandsausschusses in nicht zu ferner Zeit gelingen werde, gewisse Versicherungsgesellschaften, welche noch immer den zweipercentigen Feuerwehrbeitrag von den Versicherten einheben, dahin zu bringen, von dieser separaten Einhebung abzusehen. Der Vermögensstand des Verbandes ist folgender: 607 fl. 41 kr. Baarschaft, 1811 fl. 37 kr. Sparkasse-Einlagen, 15.000 fl. Communal-Anlehens-Obligationen, 10.200 fl. Lemberg-Czernowitzer-Prioritäten, 16.600 fl. Notenrente. Als Jahresbeitrag werden wie bisher 10 kr. per Mann erhoben, als Maximum der Unterstützung bei einer in Aus-

übung des Feuerwehrdienstes zugezogenen vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit werden 250 fl. und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit 200 fl. bewilligt. In den A u s s c h u ß wurden gewählt: die Herren Dr. Weitlof, Johann Pfeiffer, Koch, Scholz, Schneck, A. Schiller, Dr. Webl, Schreiwies, Ziegler, Cavalari; zu Rechnungsrevisoren die Herren Franz Pfeiffer, Kaudela und Degen.

Verschiedenes.

Asbestkleider für die Feuerwehr. Die Londoner Feuerwehr wird gegenwärtig für den Dienst mit Uniformen aus Asbeststoff ausgerüstet, ein Material, welches sich auch bei der Pariser Feuerwehr vortrefflich bewährt hat. Mit einem solchen unverbrennbaren Anzug versehen, vermag man die Flammen zu bemestern.

Eisen oder Stahl in eine Lösung von kohlen-saurem Kali getaucht, bleibt jahrelang von Rost befreit, selbst unter Anwesenheit feuchter Luft.

Ein Hochzeitszug ertrunken. Aus Neufaj wird dem „Egypeteres“ über eine schreckliche Katastrophe berichtet: Zu Beginn der vorigen Woche, als der Eisstoß der Donau noch feststand, wollte eine auf 16 Wagen untergebrachte Hochzeitsgesellschaft von Stankamen aus über die Donau setzen. Das vom Wasser unterworfene Eis vermochte jedoch die Last nicht mehr zu tragen und der ganze Hochzeitszug ist eingebrochen und spurlos in der Donau verschwunden. In der Gesellschaft befanden sich auch zwei serbische Geistliche.

Weibliche Aerzte. Das illustrierte englische Journal „Lady's Victorial“ schreibt: Gegenwärtig üben nicht weniger als 150 weibliche Doctoren (Lady Doctors) in New-York die ärztliche Praxis aus, während in Brooklyn und anderen Städten der Vereinigten Staaten mehr als die doppelte Zahl solcher weiblicher Aerzte practicirt. Einige dieser Doctoren in New-York weisen ein regelmäßiges Einkommen von jährlich 2000 Pf. Sterl. auf, zwei von ihnen sogar die doppelte Summe, und eine dieser Jüngerinnen Aesculaps, die gesuchteste von allen, kann sich sogar rühmen ein jährliches Reineinkommen von 5000 Pf. Sterl. zu haben. Diese weiblichen Aerzte beschränken sich vorläufig zumeist auf die Behandlung von Patienten ihres eigenen Geschlechtes.

Eingefendet.

Neustein's verzuckerte Blutreinigungspillen der heil. Elisabeth,

bewährtes von den hervorragenden Aerzten empfohlenes Mittel gegen Verstopfung. — 1 Schachtel 4 15 Pillen 15 kr., eine Rolle — 120 Pillen 1 fl. 6. W. — Vor Nachahmungen wird dringend gewarnt. Nur echt, wenn jede Schachtel mit unserer gesetzlich protokolllrten Schutzmarke in rothem Druck „Heilig. Leopold“ und mit unserer Firma, Apotheke „Zum heil. Leopold“, Wien, Stadt, Ecke der Spiegel- und Plankengasse, versehen ist. — In Waidhofen a. d. Ybbs bei M. P a u l, Apotheker. 15—9

Wochenmarkts-Getreide-Preise.

Table with columns: Amtlich erhoben, Waidhofen a. Y. pr. 1/2 Hectoliter 20. März, Steyr pr. 100 Stg. 22. März, St. Pölten pr. 100 Stg. 22. März. Rows: Weizen Mittelpreis, Korn, Gerste, Hafer.

Victualienpreise

Table with columns: Waidhofen 20. März, Steyr 22. März. Rows: Spanferkel, Gef. Schweine per Kilogr., Extramehl, Mundmehl, Semmelmehl, Bohlmehl, Grieß, schöner, Haugrieß, Graupen, mittlere, Erbsen, Linsen, Bohnen, Hirse, Kartoffel, Eier, Hühner, Tauben, Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schafschmalz, Rindschmalz, Butter, Milch, Obers, kuhwarmer, abgenommene, Brennholz, hart ungeschw., weiches.

Sommer-Wohnung

in 0-1

Fischer's Restauration,
bestehend aus 3 eleganten Zimmern
im 1. Stock, Kaltbad-Benützung.
Omnibusverkehr: Vor- u. Nachmittags regelmäßig.

Radicale Blutreinigung! und Beseitigung aller Stuhlverstopfungen und ihrer Folgen!

Die Wiener Gesundheits-Pillen

sind ein so ausgezeichnetes Mittel zur Behebung aller mit Stuhlverstopfung, Apetitlosigkeit, Verdauungsbeschwerden zusammenhängenden Leiden, dass sie alle anderen Compositionen weit überreffen.



Nur echt mit der hier abgedruckten Schutzmarke.

Die Wiener Gesundheits-Pillen enthalten keine Drastica, schädigen daher nicht wie letztere Magen und Gedärme, sondern bringen in einfacher Weise den ganzen Verdauungsapparat in einem normalen Zustand.

Die Wiener Gesundheits-Pillen bringen den Hämorrhoidal-Leidenden, den Magenkranken, Leberkranken und den Unterleibsleidenden, wie nicht minder allen Jenen Heilung, die an verdorbenen Säften leiden und die Reinigung des Blutes vornehmen müssen.

Die Wiener Gesundheits-Pillen stellen die Gesundheit wieder her und erhalten dieselbe!

Preis einer Schachtel mit 80 Stück 1 fl. ö. W.; einer Probenschachtel 25 kr.

Zu haben in den Apotheken.

Hair Milton

(Haarverjüngungsmilch) verleiht dem grauen Haare seine frühere Jugendfarbe.

Der Erfolg ist geradezu frappirend! Rothe und lichte Haare bekommen eine dunkle Färbung.

Färbt nie ab! — Ganz unschädlich; In Ybbs zu haben bei A. Riedl, Apotheker.

Keine Zahnschmerzen mehr!
wer das echte und weltberühmte k. k. Hofzahnarzt

Dr. POPP'S

Anatherin-Mundwasser

gebraucht hat, da es ein sicheres Radikalmittel gegen alle Mund- und Zahnleiden ist und in Verbindung mit

Dr. Popp's Zahnpulver od. Zahnpasta stets gesunde u. schöne Zähne erhält, was wesentlich zur Erhaltung eines gesunden Magens beiträgt.

Dr. Popp's Zahnplombe ist das Beste zum Selbstanstellen hoher Zähne mit größtem Erfolge gegen Hautausschläge jeder Art und vorzüglich für Bäder.

Dr. Popp's Kräuter-Seife fällt mit größtem Erfolge gegen Hautausschläge jeder Art und vorzüglich für Bäder.

Preis: Anatherin-Mundwasser 50 kr. 1 fl. und 1 fl. 40 kr., Anatherin-Zahnpasta in Dosen 1 fl. 22 kr., aromatis. Zahnpasta & 35 kr. Zahnpulver in Schachteln 63 kr., Zahnplombe in Etui 1 fl., Kräuterseife 30 kr., Sonnenblumen-Oel-seife 40 kr.

Vor Ankauf des gefälschten Anatherin-Mundwassers, welches laut Analyse meistens gesundheitsschädliche Beimischungen enthält wird ausdrücklich gewarnt.

Hauptdepot: Wien Bognnergasse Nr. 2. Zu haben in allen Apotheken, Droguerien und Parfümerien.

500 Mark in Gold

wenn Grolsch's Gesicht-Salbe nicht alle Hautunreinigkeiten, als: Sommerprossen, Leberflecke, Sonnenbrand etc. beseitigt und den Teint bis in's Alter blendend weiß und jugendlich frisch erhält. — Keine Schminke. — Preis 60 kr. — Hauptverwendungs-Depot bei J. Grolsch in Brunn (Mähren). In Ybbs bei A. Riedl, Apotheker.

Tausende

Coupons und Reste von Tuch- und Schafwollwaren für den Frühjahrs- und Sommerbedarf befindet gegen Vorauszahlung oder Nachnahme jede Konkurrenz schlagend, und zwar:

Ein Coupon Mtr. 3.10 Anzüge	schwarz, moderne Farben, fein, für nur	5.30
Ein Coupon Mtr. 3.10 Anzüge	schwarz, moderne Farben, fein, für nur	7.70
Ein Coupon Mtr. 3.10 Anzüge	schwarz, moderne Farben, fein, für nur	7.75
Ein Coupon Mtr. 3.10 Anzüge	schwarz, moderne Farben, fein, für nur	10.-
Ein Coupon Mtr. 3.10 Anzüge	schwarz, moderne Farben, fein, für nur	2.95
Ein Coupon Mtr. 3.10 Anzüge	schwarz, moderne Farben, fein, für nur	5.50

Wasserdichte Loden, Damenmäntel und Jackenstoffe, Stoffe für Knaben-Anzüge, sowie alle Sorten Tuchwaren aus und billig liefert
D. Wasserhilling, Tuchhändler
in Postwitz, nächst Brunn.
Muster gratis und franco

Ein ganzes möbliertes Haus
mit schönem Garten und prachtvoller Regelpbahn
oder
einzelne Wohnungen
sind zu vermieten. — Auskunft in der Expedition dieses Blattes.

Andreas Kopp,

Tischlermeister in Waidhofen a. d. Ybbs,
obere Stadt Nr. 125
verfertigt alle Gattungen

altdeutsche Möbel

in allen Holzgattungen
zu den billigsten Preisen.
Ferner:
großer Vorrath

gewöhnlichen Möbeln.

Gulden 100 bis 200 Gulden

oder gegen Monatsgehalt — nach Vereinbarung können Personen jeden Standes, monatlich verdienen, welche sich mit dem Verkaufe von in Oesterreich gesetzlich gestatteten Prämien-Anlehens-Losen befassen wollen. — Offerte an Max Lustig, Bankgeschäft in Budapest. 25-

Rundmachung.

Die geehrten Fleischhauer haben beschlossen, nach dem Beispiele von allen ihren anderen Geschäftscollagen, den für jeden einzelnen Geschäftsmann empfindlich schädigenden Gebrauch, der bis jetzt üblich gewesen ist, für die P. T. Kunden, zu Oestern ganz und gar aufzuheben, jedoch mit dem Versprechen, sie durch gute Qualität Fleisch und womöglich billigen Preis auf andere Weise zu entschädigen.

Hochachtungsvoll die Geehrten:

- | | |
|---------------------|----------------------|
| Josef Welzer. | Engelbert Gutjahr. |
| Anton Hengelmüller. | Carl Weisinger. |
| Georg Schachner. | Caspar Streicher. |
| Ignaz Nagl. | Franz Reichardseder. |
| Johann Nagl. | Franz Standinger. |

Frisch geschliffene Bettfedern

liefern ich a 60 Kreuzer per 1/2 Kilo von grauen Gänsen, Sorte G.; a 90 Kreuzer per 1/2 Kilo von weißen Gänsen, Sorte W. in Paqueten a 5 Kilo per Nachnahme. Emballage wird nicht berechnet. Beide Sorten sind schön und gut und eignen sich besonders für Gasthausbetten, da diese beiden Federarten sehr elastisch und widerstandsfähig sind. — Bei Nachbestellungen bitte sich an obige bezeichneten Marken zu halten.

Auch sind zu haben

fertige Bett-Tuchenden

gefüllt mit grauen Halbflanmen, sehr voll und leicht a 8 fl. 50 kr. pr. fertige Tuchend mit Nanjing-Rippen, Kopfpolster

sehr voll und leicht a 2 fl. 50 kr. pr. fertiges Kopfpolster mit Nanjing-Rippen.

Ferner sind fertige Bett-Tuchenden a 5 fl. und Kopfpolster a 2 fl. stets vorrätig.

Simon Sommer, Kaufmann am Hauptplatze Nr. 39 in Amstetten.

J. M. Müller

Kunst- und Möbel-Tischler
Linz, Marienstrasse 10.
Grosses Lager aller Gattungen

Möbel

und
complet zusammengestellter Zimmer-Einrichtungen
eigener Erzeugung.

Uebernahme von Brant-Anstattungen und kompletten Möblirungen.

Für höchst solide Arbeit bei billigst gestellten Preisen wird garantiert.

Illustrirte Preis-Courante werden auf Verlangen franco zugesandt.

